

# Index der gerichtlichen Zwangsvollstreckung 2019

Nicolas Mantseris, Neubrandenburg 2019

In diesem Beitrag wird der Index der gerichtlichen Zwangsvollstreckung weitergeschrieben. Der Index kann ein Baustein sein, der eine realistische Einschätzung zur Entwicklung von Vollstreckung und Überschuldung in Privathaushalten ermöglicht.

Seit vielen Jahren nimmt die gerichtliche Beitreibung von Forderungen gegen Privathaushalte ab. Dieser Trend hat sich auch im Jahr 2018 fortgesetzt. Der hier vorgestellte Index ist auch im vergangenen Jahr um vier Zähler gesunken. Es ist der niedrigste festgestellte Wert. Mit 71 liegt er 39 Zähler unter dem Höchstwert im Jahr 2006.

Dem Index liegen drei Indikatoren aus der Gerichtsstatistik<sup>1</sup> zu Grunde. In diesem Bericht wird die Entwicklung dieser ausgewählten Indikatoren dargestellt.<sup>2</sup> Weitere Erläuterungen zu den Indikatoren finden sich im Anhang. In der Gerichtsstatistik wird die Beitreibung von im Rahmen zivilrechtlicher Verfahren entstandene Forderungen erfasst. Nicht erfasst sind die Forderungen öffentlich rechtlicher Gläubiger, die mit Bescheid Forderungen feststellen können und über eigene Vollstreckungsbehörden verfügen.

Ebenfalls unberücksichtigt bleibt die vorgerichtliche Forderungsbeitreibung. Die Inkassobranche berichtet, dass er weit überwiegende Teil fälliger Forderungen vorgerichtlich geklärt werde.<sup>3</sup> Den betroffenen Haushalten war es demnach möglich, vor zusätzlichen vor allem wirtschaftlichen Konsequenzen, Forderungen zu tilgen. Zahlungsstörungen waren somit vorübergehend. Sofern Forderungen oder Vollstreckungsmaßnahmen gerichtlich geltend gemacht werden, kann von einer nachhaltigen Zahlungsstörung gesprochen werden.

In der Statistik wird nicht die Höhe der Forderung erfasst, noch kann erkannt werden, gegen wen vollstreckt wird. Es wird auch gegen Firmen vollstreckt. Diese Verfahren spielen eine untergeordnete Rolle. Vielmehr richten sich Mahn- und Vollstreckungsverfahren in erster Linie gegen Privatpersonen. Die Indikatoren spiegeln somit die unzureichende Zahlungsfähigkeit bzw. Zahlungsbreitschaft betroffener Privathaushalte wieder.

Zwei weitere Daten aus den Indikatoren sind interessant. Mehr als 1.4 Mio. Verbraucher konnten das Verbraucherinsolvenzverfahren seit seiner Einführung im Jahr 1999 nutzen. Nachdem im Jahr 2017 die Zahl der Mahnverfahren leicht gestiegen war, hat sich 2018 der langfristige Trend fortgesetzt. Mit 4,79 Mio. Verfahren ist die Zahl um 50 % gegenüber dem Höchststand im Jahr 2003 gesunken.

---

<sup>1</sup> Quelle für alle Zahlen: Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.1, Rechtspflege, Zivilgerichte

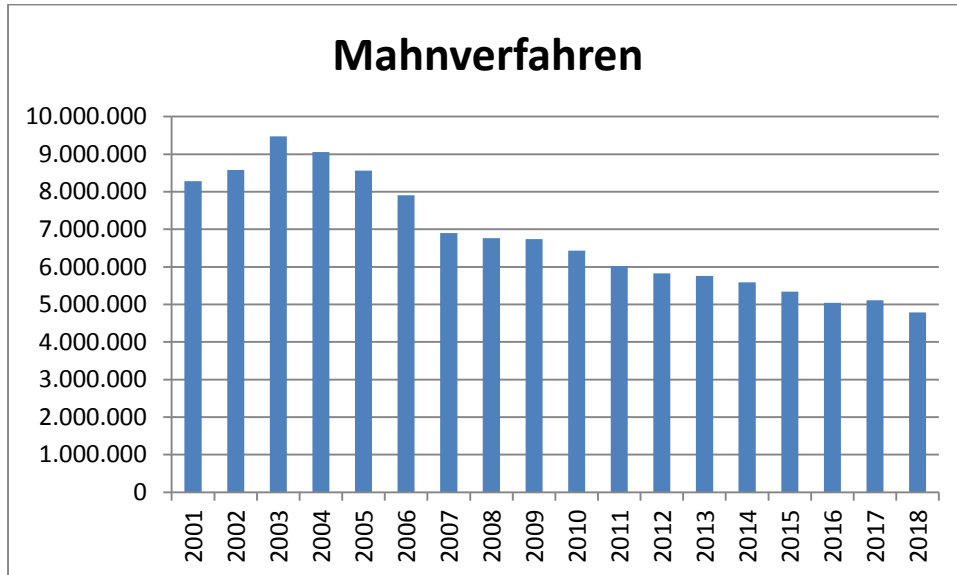
<sup>2</sup> Die Entwicklung dieser und weiterer Indikatoren habe ich erstmals für das Jahr 2016 im Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung dargestellt: Mantseris, Nicolas (2017): Entwicklung der Überschuldung privater Haushalte, in BAG-SB Info 4/2017, S. 238-244

<sup>3</sup> „In sieben von acht Fällen sorgen sie durch ihre professionelle Rechtsdienstleistung für eine Klärung. Damit entlasten sie jedes Jahr millionenfach die Justiz.“

(<http://www.inkasso.de/verband/wir-%C3%BCber-uns> ;(04.11.18)

## Mahnverfahren

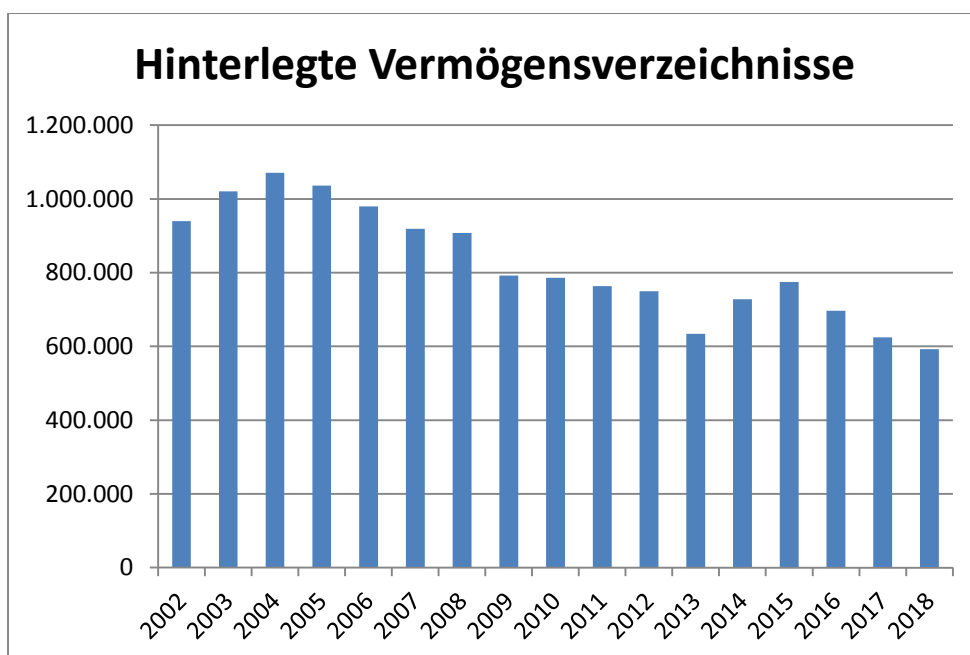
Die Zahl der Mahnverfahren seit 2003 ist um 4,68 Mio. gesunken und damit nur noch halb so hoch, wie zum Höchststand 15 Jahre zuvor. Erstmals liegt die Zahl der Verfahren unter fünf Millionen und folgt damit dem langfristigen Trend. Zuvor war die Zahl der Verfahren im Jahr 2017 unerwartet leicht gestiegen.



## Vermögensauskunft

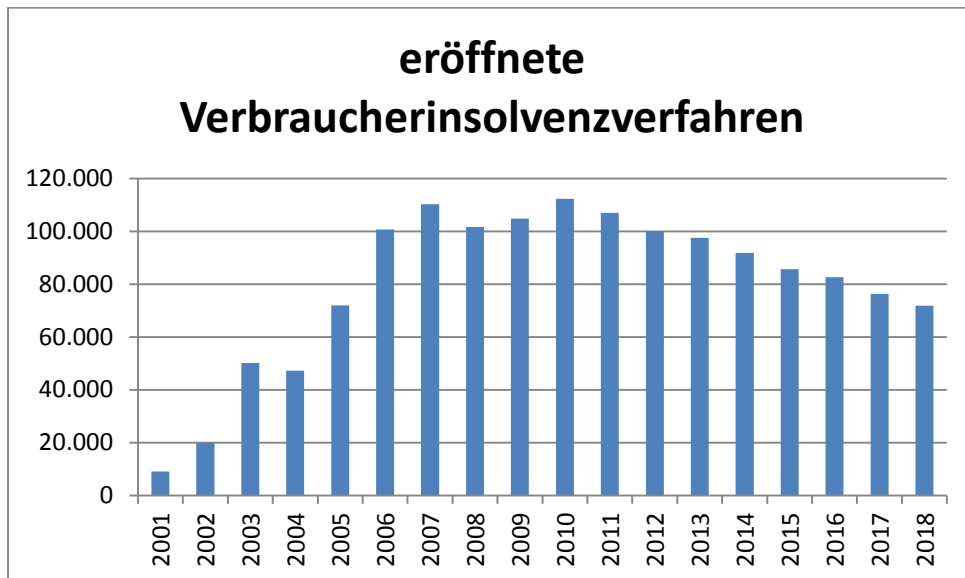
Seit dem Höchststand im Jahr 2004 hat sich die Zahl der Vermögensauskünfte nahezu halbiert. Und das obwohl nach der Reform im Jahr 2013 die Vermögensauskunft bereits alle zwei Jahre wiederholt werden kann. Zuvor waren es drei Jahre gewesen.

Angesichts der guten Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt, können wir davon ausgehen, dass dieser Trend im Jahr 2019 anhält. Die im Jahr 2019 beschriebene konjunkturelle Delle wird sich – wenn überhaupt – erst Folgejahr auswirken und für uns erst rückblickend im Jahr 2021 beobachten lassen.



## Verbraucherinsolvenzverfahren

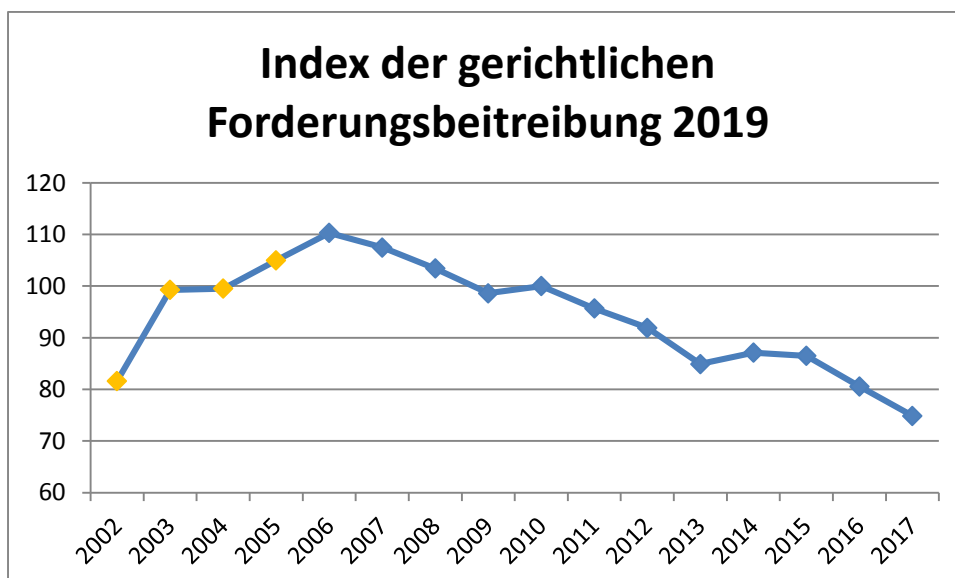
Seit 2010 nimmt die Zahl der Verbraucherinsolvenzverfahren kontinuierlich ab. In diesem Zeitraum ist die Zahl um 36 % gesunken. Seit 2001 haben 1.440.887 Menschen das Verbraucherinsolvenzverfahren in Anspruch genommen.



Die Kollegin Carola Bender stellt [Überlegungen](#) an, warum die Zahl der Verbraucherinsolvenzverfahren rückläufig ist. Die naheliegende Überlegung, dass die Zahl der Forderungsbeitreibungen einfach grundsätzlich rückläufig ist, wie wir mit diesem Index belegen, findet sich jedoch nicht in den Hypothesen.

## Index der gerichtlichen Forderungsbeitreibung 2019<sup>4</sup>

Im vierten Jahr in Folge sinkt der Index, im Jahr 2018 um vier Zähler.



<sup>4</sup> Der Index fußt auf eigener Berechnung. Grundlage sind die Daten des Statistischen Bundesamtes

Durch die Gewichtung aller drei Faktoren ergibt sich ein Scheitel der gerichtlichen Forderungsbeitreibung im Jahr 2006.<sup>5</sup> Ab 2010 nehmen alle Indikatoren kontinuierlich ab, mit Ausnahme der durch die Gesetzgebung bedingten Schwankung der Vermögensauskünfte im Jahr 2013. Ich gehe daher davon aus, dass die Delle in 2013 nicht die tatsächliche gesellschaftliche Entwicklung widerspiegelt.

Für die Jahre vor 2006 ist der Index nicht hinreichend aussagefähig. Wie im Anhang beschrieben, wird angenommen, dass sich das Verbraucherinsolvenzverfahren als Regulierungsinstrument nach Einführung im Jahr 1999 erst im Jahr 2006 durchgesetzt hat. Der rückwirkend höchste festgestellt Wert ist 110 im Jahr 2006. Für das Jahr 2018 liegt der Wert bei 71.

Da mit Ausnahme der Verbraucherinsolvenzen alle anderen vorgestellten Werte ihren Scheitelpunkt in den Jahren 2003 und 2004 hatten, kann angenommen werden, dass die gerichtliche Zwangsvollstreckung im Grunde in diesen Jahren ihren Höhepunkt hatte.

### **Zahlungsunfähigkeit bleibt ein Massenphänomen**

Obwohl die Entwicklung der vergangenen Jahre grundsätzlich als positiv zu bewerten ist, bleibt die Vollstreckung gegen Privathaushalte und die Zahlungsunfähigkeit von Privathaushalten ein Massenphänomen. Offenbar ist es ein unglückliches aber hinzunehmendes Ergebnis unseres Wirtschaftssystems. Da dieses Phänomen ein Ergebnis gesellschaftlichen Handelns ist, ist es grundsätzlich gestaltbar. Wenn es gesellschaftlich zumindest hingenommen wird, dass viele Menschen in eine dauerhafte Zahlungsunfähigkeit geraten, muss es eine bürgerfreundliche Möglichkeit geben, wieder schuldenfrei zu werden. Die vom europäischen Parlament angestoßene Reform der Insolvenzordnung weist in die richtige Richtung.

Es gibt eine Wechselwirkung zwischen Vermögensauskünften und Verbraucherinsolvenzen. 1,4 Mio. Personen haben in den vergangenen 20 Jahren ein Verbraucherinsolvenzverfahren in Anspruch genommen. Wir haben damit eine hohe Zahl von Schuldnern im Restschuldbefreiungsverfahren, die zwar als überschuldet gelten, aber keine Vermögensauskunft mehr abgeben müssen.

Im April meldete das Bundesamt für Statistik, dass für alle in 2010 begonnenen Verfahren in 85,9 % aller Fälle Restschuldbefreiung erteilt wurde.<sup>6</sup> Hochgerechnet auf alle Verbraucherinsolvenzverfahren würde dies heißen, dass von den bis 2012 eröffneten Verfahren bis zum Jahr 2018 insgesamt 803.000 Personen die Restschuldbefreiung erteilt wurde. Für die Meisten ist damit ein wirtschaftlicher Neuanfang ohne neue Schulden ermöglicht worden. Auch diese Menschen sind nicht mehr verpflichtet eine Vermögensauskunft abzugeben.

Dagegen rutscht eine nicht bekannte Zahl der Ratsuchenden in der Zeit des Restschuldbefreiungsverfahrens in neue Überschuldung. Nach Erteilung der Restschuldbefreiung müssen sie zehn Jahre warten, bevor ein neuer Insolvenzantrag möglich ist. Diese Schuldner müssen mehrfach mit der Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft rechnen.

---

<sup>5</sup> Die Indikatoren Vermögensauskunft und Verbraucherinsolvenz sind mit je 40 % im Index höher gewichtet, da beide Indikatoren sich auf betroffene Personen bezieht, die Zahl der Mahnverfahren jedoch unmittelbar keine Aussage über die Zahl der davon betroffenen Personen zulässt.

<sup>6</sup> [https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2019/04/PD19\\_151\\_52411.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2019/04/PD19_151_52411.html)

Die knapp 600.000 Menschen, die 2018 eine Vermögensauskunft abgegeben haben, lassen sich grob in verschiedene Kategorien einteilen:

- Suchen Lösungen ohne Nutzung der Restschuldbefreiung
- Stehen vor einer Insolvenz
- Sind in einer Insolvenz mit neuen Schulden
- Sind ohne Regulierungsbemühung (aus Unwissenheit, Desinteresse oder einem sich Arrangiert-haben)
- Insolvenz bleibt verwehrt, weil die Verschuldung keine Restschuldbefreiung zulässt (vielfach Schulden aus Straftaten) oder bereits Restschuldbefreiung erteilt wurde.

Das Verbraucherinsolvenzverfahren wurde eingeführt, um Menschen einen wirtschaftlichen Neuanfang zu ermöglichen. 20 Jahre nach In-Kraft-Treten ist es an der Zeit diejenigen in den Blick zu nehmen, denen es dauerhaft nicht gelingt, schuldenfrei zu werden.

Ein zweites Forschungsfeld wäre die Haushalte, die erstmals in die Zahlungsunfähigkeit geraten. Um wie viel Personen handelt es sich? Aus welchem Grund geraten diese Haushalte in die Überschuldung? Während die Insolvenz kurativ ansetzt und Überschuldeten hilft neu durchzustarten, könnte mit einem Blick auf die Neu-Überschuldeten ein besserer präventiver Ansatz zur Vermeidung von Zahlungsunfähigkeit gesucht werden.

Der Index, so halte ich zum Schluss fest, ist aus einer einfachen mathematischen Gleichung mit öffentlich zugänglichen Daten entwickelt und wird dadurch sehr transparent. Er erhebt nicht den Anspruch strenge wissenschaftliche Standards zu erfüllen. Vielmehr ist er aus der Praxis entwickelt, um ein besseres Verständnis für die Entwicklung von Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit zu bekommen.

## Anhang – Erläuterungen

### *Mahnverfahren*

In einem gerichtlichen Mahnverfahren manifestiert sich eine dauerhafte Zahlungsproblematik für eine bestimmte Forderung. Durch das Entstehen weiterer Kosten wird es für den Schuldner darüber hinaus immer schwieriger eine Lösung zu finden. Ein erfolgreiches Mahnverfahren ermöglicht dem Gläubiger schließlich Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durchzuführen, ohne mit einer förmlichen Klage die Forderung gerichtlich feststellen zu lassen. Das Mahnverfahren geht der Vermögensauskunft voran. 2/3 aller Schuldner in Schuldnerberatungsstellen haben 5 oder mehr Gläubiger.<sup>7</sup> Da für jede außergerichtlich nicht beigetriebene Forderung meist je ein Mahnverfahren durchgeführt wird, kann über die Anzahl der Mahnverfahren damit kein unmittelbarer Rückschluss auf die Zahl der überschuldeten Haushalte getroffen werden. Die Entwicklung der Zahl der Mahnverfahren an sich ist jedoch geeignet, generell eine Aussage über Zahlungsprobleme zu treffen.

### *Vermögensauskunft*

Die Vermögensauskunft stellt die abschließende Stufe in einer Schuldnerkarriere dar. Es ist die manifestierte Überschuldung, in der der Schuldner gezwungen wird, an Eidesstatt seine Vermögensverhältnisse wahrheitsgemäß offen zu legen. In der Regel können in der Vermögensauskunft keine pfändbaren Vermögenswerte mehr angegeben werden. Diese sind meist schon vorher verwertet oder mit Sicherungsrechten belastet. Gläubiger nutzen die aus der Vermögensauskunft gewonnenen Daten schließlich für Vorratspfändungen bei der kontoführenden Bank, dem Finanzamt oder dem Vermieter, sofern der Vermieter eine Kautions einbehalten hat. Da die Vermögensauskunft die eidesstattliche Versicherung unmittelbar abgelöst hat, werden die Daten in der Zeitreihe nahtlos betrachtet.

Die Vermögensauskunft ist damit ein eindeutiger Indikator zur Feststellung einer Zahlungsunfähigkeit.

### *Verbraucherinsolvenzverfahren*

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist ein besonderer Zeitpunkt im Verlauf einer Verschuldungsbiographie. Dieser kann als Wendepunkt bezeichnet werden. Ab diesem Zeitpunkt kann die Überschuldung als reguliert gelten. Die Schulden des Haushaltes bestehen jedoch weiterhin.

Die Entwicklung der Zahl der Verbraucherinsolvenzen nimmt bis 2010 einen anderen Verlauf als die weiteren Daten aus der Gerichtsstatistik. Es ist davon auszugehen, dass sich das Verfahren als Rechtsinstitut erst im Jahr 2006 vollständig durchgesetzt hat, nachdem es 1999 eingeführt und 2001 hinsichtlich einer breiten Nutzbarkeit reformiert wurde. Die Entwicklung bis 2010 lässt vermuten, dass es so lange gedauert hat, bis die meisten Altfälle abgearbeitet wurden. Ab 2010 reduziert sich die Zahl der eröffneten Verbraucherinsolvenzen kontinuierlich und folgt damit dem Trend der weiteren Indikatoren. Für die Zeit vor 2006 sind die Daten für den Index daher nicht wirklich nutzbar.

Das Verbraucherinsolvenzverfahren ist das wesentliche Verfahren, dass Schuldner die Möglichkeit gibt, wieder schuldenfrei zu werden. Hinzu müssten die gescheiterten Unternehmer gezählt werden, die als Privatpersonen das Regelinsolvenzverfahren nutzen mussten, um jedoch dasselbe Ziel, die Restschuldbefreiung zu erlangen.

---

<sup>7</sup> Statistisches Bundesamt (2016): S. 10

